

Satzung der  
**Eissportgemeinschaft Iserlohn e. V.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Eissportgemeinschaft Iserlohn und soll ins Vereinsregister Iserlohn eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namenszusatz e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Eiskunstlaufs und der Jugendarbeit.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Unterhalt eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes für die unter (1) aufgeführte Sportart.  
Sportliche Angebote werden insbesondere für Kinder und Jugendliche, aber auch in allen Bereichen des Breitensports gemacht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

**§ 3 Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Der Verein ist Mitglied im Eissport-Verband NRW.e. V., im Stadtsportbund Iserlohn e. V. und in der Iserlohner Sportförderung e. V., sowie in deren übergeordneten Verbänden. Der Verein ist Mitglied im Eissport-Verband NRW e V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an und unterwirft sich deren Gerichtsbarkeit. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Eissport-Verbandes NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände -soweit sie diese Sportarten ausüben - an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden und anderer Organisationen beschließen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Sie ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
- (3) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder. Sie sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod und Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.
- (6) Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereines verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung endgültig.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Davon sind nicht betroffen bestehende Verpflichtungen (z. B. offene Beiträge). Vereinseigene Gegenstände sind an den Verein zurückzugeben. Eine Erstattung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.
- (8) Mitglieder, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen an Abstimmungen und Wahlen nicht teilnehmen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Kassenprüfer.

#### **§ 7 Vergütung an Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EstG

inbegriffen) ausgeübt werden. Für die Ausgestaltung der Einzelheiten ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann weiterhin unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.

- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verein einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (4) Einzelheiten werden in einer Finanzordnung festgelegt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze der Vereinsarbeit fest. Sie ist insbesondere zuständig dafür:
  - 1 Vorstand und Kassenprüfer zu wählen,
  - 2 die Berichte von Vorstand und Kassenprüfer entgegenzunehmen,
  - 3 Vorstand und Kassenprüfer zu entlasten,
  - 4 über an sie gerichtete Anträge zu entscheiden,
  - 5 über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Nennung einer Tagesordnung in Schriftform (per Brief oder Email) und durch Aushang im Vereinsheim (Eissporthalle Iserlohn, Seeuferstr., Iserlohn) mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eingeladen. Jede ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, mindestens ein anwesendes Mitglied widerspricht im Einzelfall diesem Verfahren.
- (5) Zur Durchführung von Wahlen wird eine Wahlleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt die Stichwahl wiederum zu einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Diskussion wird ein Protokoll angefertigt, dass von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

## **§ 9 außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dies erforderlich ist, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Benennung der Tagungsordnungspunkte beim Vorstand schriftlich beantragen.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen, wie sie unter § 8 für die ordentliche Mitgliederversammlung

aufgeführt sind.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden,
  - dem/der 2. Vorsitzenden,
  - dem/der Kassier/in
- (2) Er leitet den Verein und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht originär der Mitgliederversammlung obliegen.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amte aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Zwischenzeitlich übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist der Vorstand gem. Abs. 1. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Vorstandsdiskussion wird ein Protokoll angefertigt, das vom Schriftführenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre.

## **§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

- (1) Eine Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern bzw. den Verein auflösen, wenn zu diesem Zwecke gesondert schriftlich eingeladen worden ist. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den amtierenden Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verein Sportförderung Iserlohn e. V. zu.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Iserlohn, den 16. August 2010